

(3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der

Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V..

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.

(2) Darüber hinaus können Mitglieder, welche die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 3 Punkt 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist);

2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald);

3. Ausschluss (durch des Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen;

4. Auflösung der Jugendfeuerwehr;

5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend § 3 Punkt 2 nicht besteht. Die Übernahme soll auf der Mitgliederversammlung auf Gemeindeebene erfolgen.

6. Übernahme als aktives Mitglied, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hilter am Teutoburger Wald bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme kann nur in Absprache mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der Einsatzabteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

§ 4 - Rechte und Pflichten

(1) Eintritt und Austritt sind freiwillig.

(2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht

1. bei der Gestaltung des Jugendfeuerwehrdienstes aktiv mitzuwirken;

2. in eigener Sache gehört zu werden.

(3) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;

2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;

3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 - Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Hilter am Teutoburger Wald sind

1. der Jugendfeuerwehrausschuss;
2. der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin
3. die Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung

§ 6 - Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin
2. dem stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin
3. dem Gemeindebrandmeister

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit;
2. Durchführung der Beschlüsse der Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung;
3. Aufstellung und Verabschiedung des Dienstplanes;
4. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
5. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes;
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen;
7. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss ist vollzählig beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn es ein Mitglied verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7 - Gemeindejugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwartin

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hilter wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Stellvertreter müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Gemeindekommando gewählt und vom

Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hilter am Teutoburger Wald für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der oder die Stellvertreter/in leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der oder die Stellvertreter/in, haben folgende Aufgaben:

1. Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen;
2. Aufstellung des Dienstplanes;
3. Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches;
4. Einberufung und Leitung der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen;
5. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
6. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten;
7. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen;
8. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 8 - Jugendfeuerwehrmitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister einzuberufen. Der Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeister sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des Stellvertreters / der Stellvertreterin;
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes;
3. Genehmigung des Kassenberichtes;
4. Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung;
5. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses;
6. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge;
7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
8. Wahl der Jugendsprecher/der Jugendsprecherin

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 9) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 9 - Jugendsprecher / Jugendsprecherin

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Wiederwahl ist möglich. Aufgabe ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 10 - Kassenwesen

(1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

(3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch den Jugendfeuerwehrausschuss zu überprüfen. Über das Ergebnis wird in der Jugendfeuerwehrmitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 11 - Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO)“ vom 30.04.2010 (Nds.GVBl. S. 185) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 12 - Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 13 - Schlussbestimmung

(1) Dieser Jugendordnung wurde am 01.11.2017 vom Gemeindekommando der Freiwilligen Feuerwehr Hilter am Teutoburger Wald zugestimmt.

(2) Diese Jugendordnung wurde am _____ vom Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald.

Hilter am Teutoburger Wald,

Bürgermeister
Marc Schewski